



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 77/22**

Luxemburg, den 5. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-700/20  
London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance  
Association Limited / Königreich Spanien

## **Generalanwalt Collins: Ein Urteil entsprechend einem Schiedsspruch kann eine für die Zwecke der Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen relevante Entscheidung darstellen**

*Das gilt ungeachtet des Umstands, dass ein solches Urteil nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt*

Im November 2002 zerbrach die M/T Prestige, ein auf den Bahamas registrierter Einhüllen-Öltanker, in zwei Teile und sank vor der Küste von Galicien (Spanien). Sie hatte 70 000 Tonnen Schweröl geladen, das auslief und erhebliche Schäden an Stränden, Städten und Dörfern entlang der Nordküste Spaniens und der Westküste Frankreichs verursachte. In der Folge begann ein langer Streit zwischen den Versicherern des Schiffes (The London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited – im Folgenden: Club) und dem spanischen Staat, der im Wege zweier verschiedener Verfahren in zwei Mitgliedstaaten geführt wurde.

Am Ende dieser Verfahren wurden zwei Urteile erlassen: das eine von der Audiencia Provincial de La Coruña (Provinzgericht A Coruña, Spanien), das andere vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Commercial Court) (Hoher Gerichtshof [England & Wales], Abteilung Queen's Bench [Kammer für Handelssachen]) (Vereinigtes Königreich). Der spanische Staat beantragte schließlich bei den Gerichten von England & Wales die Anerkennung des Urteils der Audiencia Provincial de La Coruña. Im Mai 2019 gab der High Court of Justice diesem Antrag mit einem Registrierungsbeschluss statt.

Der Club legte gegen den Registrierungsbeschluss ein Rechtsmittel ein. Der spanische Staat tritt dem Rechtsmittel des Clubs gegen den Registrierungsbeschluss entgegen und hat beim High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Commercial Court) beantragt, Fragen nach der Auslegung der Verordnung Nr. 44/2001<sup>1</sup> zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Das vorliegende Gericht möchte klären, ob ein Urteil entsprechend einem Schiedsspruch nach dem UK Arbitration Act 1996 (Gesetz des Vereinigten Königreichs über die Schiedsgerichtsbarkeit von 1996) eine für die Zwecke der Verordnung Nr. 44/2001 relevante „Entscheidung“ eines Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, darstellen kann.

In seinen heutigen Schlussanträgen legt Generalanwalt Collins dar, dass ein Urteil entsprechend einem Schiedsspruch, wie ein Urteil nach dem Arbitration Act 1996, unter die in der Verordnung Nr. 44/2001 vorgesehene Ausnahme hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit falle. Allerdings gehe es im vorliegenden Fall nicht um einen Versuch, ein nach dem Arbitration Act 1996 ergangenes englisches Urteil in einem anderen Mitgliedstaat anerkennen und vollstrecken zu lassen. Vielmehr gehe es um die Wirkungen eines solchen Urteils in England und Wales, wenn es in Widerspruch zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteil stehe, dessen Anerkennung und Vollstreckung in England und Wales beantragt werde.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1). Die Verordnung Nr. 44/2001, die in dem Verfahren vor dem High Court anwendbar ist, wurde anschließend aufgehoben und ersetzt.

Generalanwalt Collins nennt drei Gründe, warum ein nach dem Arbitration Act 1996 ergangenes Urteil für die Zwecke der Verordnung Nr. 44/2001 als „Entscheidung“ in England und Wales anzusehen sei. Erstens enthalte Art. 32 der Verordnung Nr. 44/2001 eine weite Definition des Begriffs „Entscheidung“, die bei allen Vorschriften dieser Verordnung, in denen sich dieser Begriff finde, angewandt werden könne. Zweitens habe der Gerichtshof bereits entschieden<sup>2</sup>, dass „die betreffende Entscheidung“, um als eine „Entscheidung“ im Sinne des Brüsseler Übereinkommens angesehen werden zu können, „von einem Rechtsprechungsorgan eines Vertragsstaats erlassen worden sein [muss], das kraft seines Auftrags selbst über zwischen den Parteien bestehende Streitpunkte entscheidet“, was hier der Fall sei. Drittens stehe der Umstand, dass in einem nach dem Arbitration Act 1996 ergangenen Urteil nicht auf alle vor dem Schiedsgericht aufgeworfenen Umstände eingegangen werde, dem nicht entgegen, dass es sich für die Zwecke der Verordnung Nr. 44/2001 um eine „Entscheidung“ handle.

Generalanwalt Collins schlägt dem Gerichtshof daher vor, zu entscheiden, dass **ein Urteil entsprechend einem Schiedsspruch nach dem Arbitration Act 1996 eine für die Zwecke der Verordnung Nr. 44/2001 relevante „Entscheidung“ des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt werde, darstellen könne**. Dies gelte ungeachtet des Umstands, dass ein solches Urteil nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. d dieser Verordnung nicht in deren Anwendungsbereich falle.

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

---

<sup>2</sup> Urteil vom 2. Juni 1994, Solo Kleinmotoren (C-414/92, Rn. 15 und 20) – Art. 25 des Brüsseler Übereinkommens, der mit diesem Urteil ausgelegt wurde, entspricht inhaltlich Art. 32 der Verordnung Nr. 44/2001.